



## STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 10.12.2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006, S. 516) i. V. m. § 27 Abs. 1 und § 30 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung und i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Herdecke als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herdecke vom 03.12.2013 verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Aus den besonderen Anlässen des Frühlingsfestes, der Genießertage, des Herbstfestes und des Winterzaubers am 06.04., 06.07., 28.09. und 30.11.2014, dürfen in der Herdecker Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW an der Hauptstraße und den angrenzenden Nebenstraßen an diesem Tag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

#### **§ 2**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 06.04.2014 in Kraft und am 01.12.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 10.12.2013

Dr. Strauss-Köster